

Begleitausschuss PFEIL

TOP 8: 3. Änderungsantrag PFEIL

Christian Wittenbecher, ELER-Verwaltungsbehörde
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
11. Oktober 2018



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Von den Änderungen betroffene Kapitel:

- **Kapitel 7: Beschreibung des Leistungsrahmens**
- **Kapitel 8: Beschreibung der ausgewählten Maßnahmen**
- **Kapitel 10: Finanzplan**
- **Kapitel 11: Indikatorplan**
- **Kapitel 13: Staatliche Beihilfen**
- **Kapitel 15: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms**
- **Kapitel 18: Ex-Ante-Bewertung der Überprüfbarkeit**
- **Kapitel 19: Übergangsvorkehrungen**

Kapitel 7: Beschreibung des Leistungsrahmens

1. Anpassung des Leistungsrahmens

Priorität 6

Anpassung der Top-ups: Indikator Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben

- Für Maßnahmen der Prioritäten 6 (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Tourismus) sollen die zusätzlichen nationalen Mittel um insgesamt 33 Mio. € erhöht werden (vgl. Änderung Nr. 36).
- Die Spalte der Top-ups wird in Kap. 7 nicht automatisch aktualisiert und soll manuell korrigiert werden.

Kapitel 7: Beschreibung des Leistungsrahmens

1. Anpassung des Leistungsrahmens

Priorität 6

Anpassung Etappenziele: Indikator Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben

- Der Prozentwert für das Etappenziel soll für 2018 von 25,30 % auf 15,4 % abgesenkt werden.
- Bei der Programmerstellung war nicht vorauszusehen, dass die gute Konjunkturlage in Deutschland insbesondere im Baugewerbe erheblichen Einfluss auf die Förderung u.a. bei den Maßnahmen Dorfentwicklung, Tourismus, Kulturerbe, Breitband und LEADER haben würde.
- Darüber hinaus wirken sich die Beträge, die aus der GAK für Maßnahmen der Priorität zur Verfügung stehen, sehr deutlich auf den Abfluss der EU-Mittel aus.

Kapitel 7: Beschreibung des Leistungsrahmens

1. Anpassung des Leistungsrahmens

Priorität 6

Anpassung Etappenziele: Indikator Anzahl der Vorhaben:

- Der Indikator wird bei den Anpassungen und Aufstockungen um 600 auf 3.753 erhöht.
- Das Ziel 2023 bleibt mit 5.287 Vorhaben durch die Erhöhung der Top-ups allerdings unverändert, da sich insbesondere das Verhältnis zwischen ELER- und Top-up-finanzierten Vorhaben verschiebt
- Bei den Maßnahmen Basisdienstleistung, Tourismus und Dorfentwicklung wurden weniger Vorhaben beantragt als vorauszusehen war, dafür wurden jedoch größer Vorhaben beantragt, die mehr Mittel binden.
- Zudem werden für mehr Vorhaben anstatt der EU-Mittel reine GAK-Mittel eingesetzt. Durch die Jährlichkeit der GAK-Mittel müssen diese prioritär ausgezahlt werden.
- Das Etappenziel 2018 sinkt somit auf 367,09 Vorhaben ab.

Kapitel 8: Beschreibung der ausgewählten Maßnahmen

2. BMQ: Vereinheitlichung Bemessungsobergrenze und Anhebung Zuschusshöhe

- Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von Begünstigten der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und ehrenamtlich Tätigen vielfach keine hohen Teilnahmegebühren aufgebracht werden können.
- Förderquote soll somit auf 80% für diese Begünstigten angehoben werden.
- Als Bemessungsobergrenze wurden bisher drei gestaffelte Beträge vorgesehen.
- Diese sollen nun einheitlich auf eine Bemessungsobergrenze von max. 300 EUR zusammengefasst werden.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Zuschusshöhe beträgt ~~60~~80 % der anrechenbaren Ausgaben des Bildungsträgers für Begünstigte, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind sowie für Ehrenamtlich Tätige und 60% für die beihilferechtlich anzumeldenden Begünstigten.

Die Bemessungsgrenze beträgt pro Teilnehmer und Weiterbildungstag mit acht Unterrichtseinheiten maximal ~~100 €.~~ ~~In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich: z.B. bei computergestützten Maßnahmen maximal 200 € oder bei Coachingmaßnahmen maximal~~ 300 €.

3. Einzelbetriebliche Beratung: redaktionelle Änderung der Zuschusshöhe

- Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, dass auch die Betriebe nicht nur einmal im Jahr eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen dürfen, sondern je nach Beratungsbedarf.
- Die Zuschusshöhe pro landwirtschaftlichem Unternehmen wird somit geändert von zurzeit höchstens 1.500 € pro Unternehmen und Jahr auf 1.500 € pro Unternehmen und je Beratung.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 %. Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe pro Beratungsdienstleistung beträgt höchstens 1.500 € pro landwirtschaftlichem Unternehmen und ~~Jahr~~ je Beratung.

4. V&V: Erweiterung der Begünstigten und der Fördersätze

- Es sollen zukünftig KMU und mittelgroße Unternehmen unabhängig vom Produktbereich gefördert werden.
- bestehende Ausnahmen (Schlachtung und Ölmühlen beschränkt auf max. Kleinunternehmen) bleiben bestehen.
- Der Zusatz, dass nur mittelgroße Unternehmen im Milchsektor gefördert werden, wird gestrichen.
- Anpassung an geänderten GAK-Rahmenplan: höhere Fördersätze für ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeitende Unternehmen

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zuschusshöhe beträgt:

- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen ~~30~~35%, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt. Werden überwiegend Qualitätsprodukte verarbeitet, werden 40 % Förderung gewährt. Dies gilt für KMU i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- bei Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 25 %, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte verarbeitet oder vermarktet werden, beträgt die Zuschusshöhe 30 %, werden ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeitet, beträgt die Zuschusshöhe 40 %. Dies gilt für KMU i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

5. Flurbereinigung: Anpassung der Beschreibung der Art des Vorhabens

- Bei Förderung von Vorhaben in Flurbereinigungsverfahren wird ein Vorverfahren durchgeführt
- Erst nach diesem Vorverfahren können in den dann eingeleiteten Verfahren einzelne Vorhaben gefördert werden.
- Vorverfahren teilt sich in drei Stufen: In Stufe 2 erfolgt eine ökologische Bewertung. Diese musste bisher einen Mindestwert ergeben, damit das Verfahren in die dritte Stufe kommen konnte.
- In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass zum Zeitpunkt der Stufe 2 zwar die ökologische Bewertung erfolgt, eine Mindestpunktzahl aber nicht zielführend ist. Meist ergeben sich gerade für die ökologischen Ansätze erst bei der Detaillierung der Planungen und der Vorabstimmungen innerhalb der Vorbereitungsstufe 3 konkrete Ergebnisse.
- Um diese Ansätze nicht scheitern zu lassen und gute Verfahren weiter vorbereiten zu können, wird die Voraussetzung bezüglich eines Mindestwerts für die ökologische Bewertung gestrichen.

6. AUKM: Anpassung der Baseline AUKM an den aktuellen Rechtsrahmen

- Anpassung der Baseline AUKM an den geänderten Rechtsrahmen
- Insbesondere durch Neufassung des Düngerechts und aufgrund der Änderungen zum Bienenschutz ist eine Überarbeitung der Baseline für die AUKM-Vorhaben und die einzuhaltenden Mindestanforderungen erforderlich geworden.
- Bei der Überarbeitung der Baseline wurde entsprechend der Änderungen und der Systematik der NRR vorgegangen.
- Durch die Anpassung der Baseline ergeben sich keine Änderungen der Prämienhöhen.

7. AUKM: Prämienanpassungen

- Nach aktueller Überprüfung sind aufgrund signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-, Kostenentwicklung) Anpassungen notwendig.
- Z.B. geringeres Einsparpotenzial der Nährstoffkosten aus Düngemitteln (Kostendegression)
- Regelungen zur neuen Düngeverordnung
- Erhöhung der Kosten für Abfuhr und Kompostierung, Kostensteigerung der Rundballenernte

Die Erhöhungen stellen sich im Einzelnen pro ha/Jahr wie folgt dar:

- *GL12*: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland
- *GL4*: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
von bisher 11€ auf nunmehr 13€ pro Punktwert
- *GL22*: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes und Zusatzförderung
jeweils von bisher 180€ auf nunmehr 265€

8. AUKM: Redaktionelle Anpassung der Übersicht der Altverpflichtungen

- Im Programmerstellungsverfahren wurden kurzfristige Änderungen im Indikatorplan Kapitel 11.4 nicht in die Übersicht der Altverpflichtungen in Kap. 8 übernommen.
- Zur besseren Nachvollziehbarkeit und in Anpassung an den Indikatorplan Kap. 11.4 sollen die Werte der öffentlichen Kosten korrigiert werden, da diese bislang nur in groben Rundungen angegeben wurden.

zum Beispiel:

442: KoopNat, Tb. Besondere Biotoptypen, Utb. Mahd (Zuordnung zu „Biodiversität“)

Anträge: 5 Mittelvolumen EU: 2260.000 € Ende der Laufzeit zum 31.12.2018

Öffentliche Kosten: 23.90080.000 €

9. Ökologischer Landbau: Anpassung Zuwendungsvoraussetzung „Aktiver Landwirt“ an aktuellen Rechtsrahmen

- In Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen (vgl. OmnibusVO, VO (EU) Nr. 2017/2393) und die entsprechende Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) wird die zusätzliche Regelung zur NRR in Bezug auf den „Aktiven Landwirt“ aus dem Programm gestrichen.
- Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten nun die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Änderung gilt ebenso für die Maßnahmen AGZ (Nr. 10) und Tierschutz (Nr. 11)

12. EIP: Redaktionelle Änderung Art der Förderung

- Vollfinanzierung der Maßnahme bei Anhang I-Projekten
- diese Finanzierungsart soll somit im Abschnitt „Art der Finanzierung“ eingefügt werden.
- lediglich Ergänzung, da unter 8.2.10.3.2.8 die Voll- bzw. Anteilfinanzierung genannt und näher erläutert werden.

8.2.10.3.2.2 Art der Unterstützung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Voll- bzw. Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

13. EB: Mittelverschiebung zwischen Übergangsregion und übrigen Programmgebiet

- landesweites Antrags- bzw. Auswahlverfahren
- Dabei keine Unterscheidung zwischen den Gebietskategorien „Übergangsregion“ und „übrige Regionen“ gem. Art. 59 Abs. 3 ELER-VO (landesweites Ranking)
- Nach bislang durchgeführten Antragsverfahren entspricht der tatsächliche Mittelbedarf für die Gebietskategorien nicht den Ansätzen im indikativen Finanzplan
- als technische Anpassung Mittelverschiebung zwischen den Gebieten

Änderung gilt auch für die Maßnahmen AFP (Nr. 14), SAB (Nr. 15), EELA (Nr. 16), AUKM Biodiversität (Nr. 17), AUKM Wasser (Nr. 20), Ökolandbau (Nr. 22) und EIP (Nr. 24)

18. AUKM Biodiversität: Erhöhung der Mittelansätze

- neueste Studien und Erhebungen zeigen einen drastischen Rückgang der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere bei Bienen, Insekten, Feldvögeln und anderen Tieren der Agrarlandschaft (z. B. Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase).
- Um diesem Trend möglichst entgegenzuwirken, soll die Förderung in diesem Bereich deutlich ausgeweitet und finanziell besser ausgestattet werden.
- Mittelaufnahme aus AGZ und AUKM Klima in Höhe von ca. 4 Mio.

19. AUKM Klima: Reduzierung der Mittelansätze

- Mit der Maßnahme wird besonders klimafreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger gefördert (z. B. direkte Einarbeitung, Injektion, Schlitzverfahren in Grünland).
- Ziel war insbesondere, die landesweite Einführung der neuen Ausbringungstechnik zu unterstützen.
- Im Rahmen der Umsetzung wurde festgestellt, dass die geförderte Technik landesweit angeschafft wurde bzw. vorhanden ist.
- geänderte Regelungen aus dem Düngerecht führen zur verstärkten Anwendung von klimafreundliche Ausbringungstechnik ohne zusätzliche Förderung
- wesentliche Ziele der Förderung sind somit bereits erreicht – eine weitere Förderung wird als nicht mehr erforderlich angesehen.
- Ursprünglich eingeplante Mittel in Höhe von ca. 5,9 Mio. € sollen an AUKM Biodiversität und AUKM Boden abgegeben werden.

21. AUKM Boden: Erhöhung der Mittelansätze

- Sämtliche AUKM Boden können auch als öVF im Rahmen der Direktzahlungen angemeldet werden
- Bei Programmplanung wurde davon ausgegangen, dass ein Großteil der Flächen mit Zwischenfrucht/Untersaat (Winterbegrünung) als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Direktzahlungen angemeldet wird
- In der bisherigen Förderung hat sich allerdings gezeigt, dass dennoch sehr viele Flächen außerhalb der Direktzahlungen mit einer Winterbegrünung angelegt werden und dafür eine AUKM-Förderung erfolgen soll.
- Die AUKM Boden sollen deshalb in Höhe von 2,8 Mio. € finanziell besser ausgestattet werden.

23. AGZ: Verschiebung Restmittel zu AUKM Biodiversität und Verschiebung Mittel zwischen Übergangsregion und übrigem Programmgebiet

- Finanztechnische Anpassung durch Mittelverschiebung zwischen den Gebieten
- Zudem wird der restliche Mittelansatz der AGZ nun vollständig (ca. 900.000 €) in die Maßnahme AUKM Biodiversität verschoben

Übersicht Finanzänderungen

Maßnahme	Ansatz ELER-Mittel	Ansatz ELER-Mittel 3.ÄA	Veränderung
M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	253.078.615,17	253.980.288,45	+901.673,27
AUKM - Klima	32.453.333,33	26.493.373,33	-5.959.960,00
AUKM - Boden	14.601.046,00	17.401.046,00	+2.800.000,00
AUKM - Wasser	27.159.969,96	27.159.969,96	0,00
AUKM - Biodiversität	178.864.265,89	182.925.899,16	+4.061.633,27
M13 Ausgleichszulage	38.585.291,53	37.683.618,26	-901.673,27

Kapitel 11: Indikatorplan

Aufgrund von Finanzänderungen in Kap. 10 Finanzplan und in Kap. 13 Staatliche Beihilfen ergeben sich Folgeänderungen im Indikatorplan bei den gesamten öffentlichen Ausgaben:

- Einzelbetriebliche Beratung (Nr. 25)
- Flurbereinigung, Wegebau, AFP, SAB (Nr. 26)
- ZILE, EELA (Nr. 27 und Nr. 28)
- AUKM und AGZ (Nr. 29 und Nr. 30)
- LEADER interne Verschiebung (Nr. 31)

- Anpassung Kapitel 11.4 (Nr. 32)

Kapitel 13: Staatliche Beihilfen

Aufgrund von Finanzänderungen ergeben sich Folgeänderungen im Kap. 13

Staatliche Beihilfen:

- Übersichtstabelle (Nr. 33)
- Flurbereinigung und Wegebau (Nr. 34)
- Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Tourismus: Erhöhung zusätzliche nationale Finanzierung (Nr. 36)

35. VuV: Redaktionelle Anpassung der gültigen Beihilferegelung

Aufgrund der Erweiterung der Zuwendungsempfänger (Nr. 4) wird die Einschränkung für den Erzeugnisbereich Milch gestrichen.

Weitere redaktionelle Anpassungen

Kap. 15: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

- Anpassung der Bezeichnungen und Zuständigkeiten in Folge des Regierungswechsels Ende 2017 (Nr. 37)

Kap. 18: Ex-Ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, der Kontrollierbarkeit und des Fehlerrisikos

- Bestätigung der Überprüfung der Prämien der AUKM(Nr. 38)

Kap. 19: Übergangsvorkehrungen

- Aktualisierung der Angaben zu den Altverpflichtungen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!